

**Kleine Anfrage****Sascha Herr (fraktionslos)****Bevorratung medizinischer Schutzausstattung in hessischen Krankenhäusern – Umsetzung und Kontrolle der Vorgaben****Vorbemerkung Fragesteller:**

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage Drucksache 21/4519 führt die Landesregierung aus, dass die Krankenhäuser im Rahmen ihrer Betreiberverantwortung für die Sicherstellung einer ausreichenden Bevorratung medizinischer Schutzausstattung verantwortlich seien. Gleichzeitig verweist sie auf Kapitel J 4 des Hessischen Krankenhausplans, wonach eine Bevorratung für einen Zeitraum von drei Monaten vorgesehen ist.

Ich frage die Landesregierung:

- 1) Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die im Hessischen Krankenhausplan vorgesehene Bevorratung medizinischer Schutzausstattung für einen Zeitraum von drei Monaten von den Krankenhäusern tatsächlich eingehalten wird?
- 2) Sind Krankenhäuser verpflichtet, gegenüber dem Land regelmäßig Angaben über Umfang oder Bestand ihrer Vorräte an persönlicher Schutzausrüstung zu machen, und wenn ja, in welcher Form?
- 3) Hat das Land Hessen seit Inkrafttreten des aktuellen Krankenhausplans Kontrollen oder Überprüfungen hinsichtlich der Bevorratung medizinischer Schutzausstattung durchgeführt, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?
- 4) Welche Maßnahmen sind vorgesehen, wenn festgestellt wird, dass ein Krankenhaus die im Krankenhausplan vorgesehene Bevorratung nicht oder nicht vollständig gewährleistet?
- 5) Liegen der Landesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie viele hessische Krankenhäuser die im Krankenhausplan vorgesehene Bevorratung derzeit vollständig erfüllen?
- 6) Beabsichtigt die Landesregierung, die Einhaltung der Vorgaben künftig systematisch zu erfassen oder regelmäßig zu evaluieren, und wenn ja, in welcher Form?

Wiesbaden, 20. Juli 2026

(Sascha Herr)